

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Feber 1952

356/A.B.
zu 378/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeifer und Genossen richteten am 23. Jänner an den Finanzminister eine Anfrage, betreffend die Entschädigung der Besatzungsopfer. Sie wiesen darauf hin, dass Entschädigungen für besetzte Häuser und Wohnungen einschliesslich des Mobiliars nur mit dem eineinhalbfachen Wert von 1945 berechnet wurden, während die Lebenshaltungskosten auf das Achtfache gestiegen seien. Die österreichische Finanzverwaltung hätte die Aufgabe, als Anwalt der Besatzungsopfer zu fungieren, und die Lasten der Besatzung müssten von der Allgemeinheit gleichmässig getragen werden.

Bundesminister für Finanzen Dr. Kaitz hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 2 (Von welcher Stelle wurde angeordnet, dass die erlittenen Schäden nur nach den Stopppreisen von 1945 plus 50 Prozent vergütet werden? Besteht diese Anordnung noch unverändert weiter?):

"Auf Grund des am 1. Juli 1947 mit der amerikanischen Besatzungsmacht abgeschlossenen Übereinkommens obliegt die Begleichung der Besatzungsschäden innerhalb der amerikanischen Zone den österreichischen Behörden. Seit diesem Zeitpunkt werden über Anordnung des Finanzministeriums die Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes bzw. die zu dessen Durchführung ergangenen Verordnungen und Erlässe auf Schadensberechnungen sinngemäss angewendet, wobei zu den Stopppreisen 1945 ein 50-prozentiger Aufschlag zugerechnet wird. In den übrigen Besatzungszonen wird die Entschädigung seit diesem Zeitpunkt grundsätzlich nach den gleichen Richtlinien errechnet und - soferne der zuständige Zonenkommandant zustimmt - ausbezahlt. In den nichtamerikanischen Zonen ist die Höhe der zu bezahlenden Entschädigung demnach von den Finanzoffizieren der Besatzungsmächte abhängig.

Alle Bemühungen der österreichischen Bundesregierung, eine gleichmässige Behandlung der Leistungspflichtigen in allen Besatzungszonen sicherzustellen, waren erfolglos.

Die Anordnung, Besatzungsschäden zu den Stopppreisen 1945 mit 50-prozentigem Zuschlag zu vergüten, ist auch derzeit noch in Kraft."

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Feber 1952.

Zu Frage 3 (ob der Minister bereit sei, eine Vergütung der Besatzungsschäden nach den Wiederanschaffungs- und Instandsetzungskosten anzurufen und einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die Vergütung der Besatzungsschäden nach rechtsstaatlichen Prinzipien regelt):

"Gegenwärtig steht ein Gesetz für die Regelung der Besatzungsschäden in der US-Zone in Ausarbeitung, welches den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen im Rahmen der gegebenen budgetären oder staatsfinanziellen Möglichkeiten Rechnung tragen soll. Die Vergütung von Besatzungsschäden nach den vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Instandsetzungskosten wird jedoch keinesfalls in Betracht gezogen werden können. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass die Geschädigten keineswegs ^{neue} Einrichtungs- oder sonstige Gebrauchsgegenstände zur Verfügung gestellt haben, sondern dass Wohnungen, Möbel und Hausrat zumeist schon jahrelang in Gebrauch gestanden sind und für die Zeit der Inanspruchnahme in vielen Fällen auch eine laufende Vergütung gewährt worden ist, sodass selbst dann, wenn man von den heutigen Preisen für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung ausgehen würde, ein bedeutender Abstrich gemacht werden müsste. Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt, dass die Eingänge aus den Besatzungskostenbeiträgen niedriger waren als die daraus zu bestreitenden tatsächlichen Ausgaben, sodass der Abgang durch Schuldaufnahmen gedeckt werden musste."

Es wird versucht werden, das für die US-Zone vorbereitete Gesetz nach Wirksamwerden auch in den anderen Besatzungszonen zur Anwendung zu bringen. Die Bundesregierung ist jedoch nicht befugt, eine solche Regelung ohne Zustimmung der Besatzungsmächte zu treffen."

Zu Frage 4 (Nach welchen Grundsätzen wird der im Bundesvoranschlag 1952 vorgesehene Kredit von 25 Mill. S für "Beihilfen bei Ansprüchen gegen eine Besatzungsmacht" aufgeteilt?):

"Der im Bundesvoranschlag 1952 vorgesehene Kredit von 25 Mill. S für Beihilfen bei Ansprüchen gegen eine Besatzungsmacht ist ausschließlich für die Geschädigten der Sowjetzone bestimmt, weil diese Besatzungsmacht seit 1.9.1948 Ansprüche für Schäden kaum mehr anerkannt hat. Dieser Betrag wird nicht ausreichen, alle Schadensfälle innerhalb dieser Zone auch nur annähernd zu berücksichtigen, soll jedoch die krassesten Härtefälle ausgleichen. Richtlinien für eine möglichst gerechte und zweckmäßige Verteilung dieser Gelder sind in Vorbereitung. Zunächst ist nur an Aushilfen für physische Personen gedacht, vor allem jene, deren Eigentum heute noch von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen ist, ohne dass hiefür eine Vergütung geleistet wird. Zunächst wird ein Überblick über die Gesamthöhe der in Betracht kommenden Schäden innerhalb der Sowjetzone gewonnen werden müssen."

Verlautbarungen über die Form der Einbringung von diesbezüglichen Anträgen werden zeitgerecht erlassen werden."

-.-.-.-